

2

BUNDESGERICHTSHOF

VI ZR 152/85

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

des Herrn Horst H[REDACTED], v[REDACTED]-S[REDACTED]-Straße 19, B[REDACTED],

Beklagten zu 1) und
Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die G[REDACTED], G[REDACTED] D[REDACTED] L[REDACTED]-
G[REDACTED] AG, vertreten durch ihren Vorstand,
W[REDACTED] Straße 39, B[REDACTED],

Klägerin und
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte
II. Instanz:

Rechtsanwälte Dres. [REDACTED]
und [REDACTED], [REDACTED],
[REDACTED] -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Dr. Steffen und die Richter
Dr. Kullmann, Dr. Ankermann, Bischoff und Dr. Schmitz
am 8. Oktober 1985
beschlossen:

1. Der Antrag des Beklagten zu 1) auf
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand
wird auf seine Kosten zurückgewiesen.
2. Der Wert des Wiedereinsetzungsverfahrens
wird auf 192.000 DM festgesetzt.

Gründe

I.

Durch Beschluß vom 26. März 1985 hat der erkennende
Senat den am 19. Januar 1985 eingegangenen Antrag des
Beklagten zu 1) /Künftig: des Beklagten_7, ihm zur
Durchführung der Revision gegen das am 20. Dezember 1984
zugestellte Urteil des 12. Zivilsenats des Oberlandes-
gerichts Köln vom 5. November 1984 Prozeßkostenhilfe
zu bewilligen, mangels hinreichender Erfolgsaussicht
der beabsichtigten Rechtsverfolgung zurückgewiesen. Dieser

- 3 -

Beschluß ist dem Beklagten z.Hd. seiner Ehefrau am 2. April 1985 zugestellt worden. Mit Schriftsatz vom 26. Juni 1985, eingegangen am selben Tage, hat der Beklagte gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Revision eingelegt und zugleich gebeten, ihm gegen die Versäumung der Revisionsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

Zur Begründung des Wiedereinsetzungsgesuchs führt der Beklagte unter Vorlage einer eigenen eidesstattlichen Versicherung und zweier ärztlicher Atteste aus, er sei seit längeren Wochen in einer lebensbedrohlichen Situation gewesen, da sein Herzschrittmacher nicht ordnungsgemäß gearbeitet und er mit ständigen Schwindelanfällen darniedergelegen habe. Seine Ehefrau habe ihm den Beschluß vom 26. März 1985 erst am 18. Juni 1985 ausgehändigt. Offenbar habe ihm auf ärztliches Anraten jede Aufregung ferngehalten werden müssen.

II.

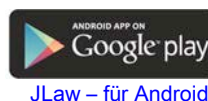
Dem Antrag des Beklagten kann nicht entsprochen werden.

Nach § 233 ZPO ist einer Partei auf ihren Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wenn sie ohne ihr Verschulden verhindert war, eine Notfrist (hier: die Revisionsfrist des § 552 ZPO) einzuhalten. Gemäß § 236 Abs. 2 ZPO muß der Antrag die Angabe der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



die Wiedereinsetzung begründenden Tatsachen enthalten; diese sind glaubhaft zu machen (§ 294 ZPO), was zwar keinen vollen Beweis, wohl aber eine überwiegende Wahrscheinlichkeit erfordert (BGH, Beschluß vom 5. Mai 1976 - IV ZB 49/75 - VersR 1976, 928, 929; Zöllner/Stephan, ZPO, 14. Aufl. § 294 Rdn. 6).

Der Beklagte, der innerhalb der Revisionsfrist die Bewilligung von Prozeßkostenhilfe beantragt hatte und nicht mit der Ablehnung seines Antrags wegen fehlender Mittellosigkeit rechnen mußte, war allerdings bis zur Entscheidung über diesen Antrag ohne sein Verschulden an der Einlegung der Revision verhindert (BGH, Beschlüsse vom 15. Dezember 1983 - IX ZB 152/83 - VersR 1984, 192 und vom 14. März 1984 - IVb ZB 114/83 - FamRZ 1984, 677, 678). Er hat aber nicht hinreichend glaubhaft gemacht, daß er auch nach der Zustellung des sein PKH-Gesuch zurückweisenden Senatsbeschlusses am 2. April 1985 wegen fehlender Kenntnis von dieser Entscheidung noch bis zum 19. Juni 1985 zur Einlegung der Revision außerstande war.

Den vom Beklagten vorgelegten ärztlichen Attesten vom 19. Juni und 12. Juli 1985 läßt sich zu der Frage, wann der Beklagte Kenntnis von dem Senatsbeschluß vom 26. März 1985 erlangt hat, nichts entnehmen. Ihr Inhalt

vermag nicht einmal eine überwiegende Wahrscheinlichkeit des vom Beklagten für ein Vorenthalten des Beschlusses durch seine Ehefrau dargelegten Motivs zu begründen, ihm habe auf ärztliches Anraten jeder Aufregung ferngehalten werden müssen. So besagt das erste Attest vom 19. Juni 1985 lediglich, daß es bei dem Beklagten in der Zeit vom 20. April bis 10. Juni 1985 zu einer Störung des Herzimpulses mit Vorhofflimmern gekommen sei. In dem zweiten Attest vom 12. Juli 1985 wird zwar mitgeteilt, die "angegebenen" Herzimpulsstörungen hätten bereits seit dem 26. März 1985 bestanden. Daß der Arzt schon ab dieser Zeit solche Störungen aufgrund eigener Untersuchung des Beklagten festgestellt und deshalb dessen Ehefrau gebeten habe, ihm Aufregungen fernzuhalten, sagt das Attest nicht. Gegen eine ärztliche Feststellung der vom Beklagten geltend gemachten Herzimpulsstörungen alsbald nach ihrem bescheinigten Beginn am 26. März 1985 spricht, daß die Störungen in dem Attest nur als "angegebene" Beschwerden bezeichnet worden sind; zudem trägt der Beklagte selbst vor, er habe sich, da sein Herzschrittmacher über längere Wochen hinweg nicht ordnungsgemäß gearbeitet habe, "schließlich", also wohl erst gegen Ende der bis zum 10. Juni datierten Beschwerden, in ärztliche Behandlung begeben. Einem vor oder unmittelbar nach der Zustellung des Senatsbeschlusses am 2. April 1985 an die Ehefrau des Beklagten erteilten ärztlichen Rat, ihm Aufregungen fernzuhalten, stehen überdies sowohl das Schweigen der ärztlichen Bescheinigung zu solchem Rat als auch der Umstand

entgegen, daß der Beklagte selbst lediglich vorträgt, "offenbar" bzw. "offensichtlich" habe ein solches ärztliches Anraten vorgelegen.

Der eidesstattlichen Versicherung des Beklagten kann ebenfalls keine überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür entnommen werden, daß seine Ehefrau ihn von der Ablehnung der beantragten Prozeßkostenhilfe erst am 18. Juni 1985 unterrichtet hat, was allerdings als Wiedereinsetzungsgrund ausreichen würde (BGH, Urteil vom 8. März 1957 - IV ZR 29/57 - LM § 233 ZPO Nr. 73). Selbst wenn der Beklagte, was nicht einmal zwingend ist, mit seinem Vorbringen, seine Ehefrau habe ihm den Beschluß vom 26. März 1985 erst am 18. Juni 1985 ausgehändigt, zum Ausdruck bringen will, daß er erst an diesem Tage Kenntnis von der Ablehnung der Prozeßkostenhilfe erhalten habe, so reicht doch seine eidesstattliche Versicherung insoweit zur Glaubhaftmachung nicht aus.

Bei der Bewertung der eigenen eidesstattlichen Versicherung einer Partei ist jedenfalls dann besondere Vorsicht geboten, wenn die Umstände für eine leichtfertige Abgabe sprechen, etwa der Inhalt der eidesstattlichen Versicherung in sich widersprüchlich ist. Das ist hier der Fall. So hat der Beklagte in seiner Versicherung ausdrücklich auf den Inhalt des ersten ärztlichen Attestes vom 19. Juni 1985 Bezug genommen und erklärt, daß dieses der Richtigkeit entspreche. Demgegenüber soll

aber nach dem Schriftsatz seines Prozeßbevollmächtigten vom 31. Juli 1985 und der diesem beigefügten zweiten ärztlichen Bescheinigung vom 12. Juli 1985 der in dem ersten Attest bescheinigte Zeitraum der Herzimpulsstörungen des Beklagten, den dieser doch genau kennen mußte, falsch gewesen sein. In Anbetracht dieser Unstimmigkeiten vermag der Senat jedenfalls allein aufgrund der eigenen eidesstattlichen Versicherung des Beklagten keine überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür anzunehmen, daß ihm die Versagung der Prozeßkostenhilfe erst am 18. Juni 1985 bekannt geworden ist und deshalb die zweiwöchige Frist des § 234 Abs. 1 ZPO bei Eingang des Wiedereinsetzungsgesuchs am 26. Juni 1985 noch nicht verstrichen war.

Dr. Steffen

Dr. Kullmann

Dr. Ankermann

Bischoff

Dr. Schmitz